



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Fünfmalige Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150. Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von unter 150** aus: 06. Mai 2021: 129,6, 07. Mai 2021: 123,7, 08. Mai 2021: 103,4, 09. Mai 2021: 104,8, 10. Mai 2021: 92,4 (Corona-Dashboard: <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab 12. Mai 2021, 00.00 Uhr die Regelungen der 12. BayIfSMV für den Inzidenzbereich zwischen 100 und 150 (Zulässigkeit von Click & Meet).

Hinweise

Damit wird die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“). Es gelten die Regelungen des § 12 der BayIfSMV in der Ausgestaltung nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3.

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- FFP-Maskenpflicht für Kunden in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen; Maskenpflicht für Personal
- Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher als ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche betragen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.
- Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Von der Testpflicht befreit sind geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe des § 1a der 12. BayIfSMV.
 - Geimpfte, bei denen die „abschließende Impfung“ mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegt. Als Nachweis für Geimpfte gelten der Impfpass oder eine Impfbescheinigung des Arztes.
 - Genesene einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt

Zulässig bleibt auch „Click & Collect“ nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 6. Lockerungen die an eine Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 anknüpfen, sind erst nach fünfmaligem Unterschreiten des Wertes von 100 am übernächsten darauffolgenden Tage denkbar.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 10.05.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung